Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 82 (2020)

Heft: 8

Rubrik: Beurteilung von Reifendruckregelanlagen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Sind Vorgaben wie Aussenmass und Abstand/Lücke zu Fahrzeug oder Reifenflanke eingehalten und im Fahrzeugausweis eingetragen, darf man mit abstehenden Leitungen von Reifendruckregelanlagen auch auf öffentlichen Strassen unterwegs sein. Bild: R. Engeler

# Beurteilung von Reifendruckregelanlagen

Bei der Verwendung von Reifendruckregelanlagen mit überstehenden Leitungen besteht seit jeher eine gewisse Verunsicherung. Das Bundesamt für Strassen will mit einem Merkblatt nun Klarheit schaffen.

#### **Roman Engeler**

So gut und sinnvoll aus agronomischer Sicht Reifendruckregelanlagen an landund forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sind, so unklar war es bis anhin, wie man eigentlich mit solchen Anlagen, die meist mit überstehenden Leitungen an den jeweiligen Fahrzeugen aufgebaut sind, auf den öffentlichen Strassen unterwegs sein darf. Auf Intervention des SVLT, in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe landwirtschaftlicher Strassenverkehr, hat das Bundesamt für Strassen nun ein detailliertes Merkblatt zur Beurteilung solcher – meist nachgerüsteter – Anlagen ausgearbeitet. Es enthält zwar keine rechtsverbindlichen Texte, stützt sich aber auf bestehende Rechtsgrundlagen und zeigt anhand konkreter Kriterien, was genau verlangt wird.

## Überstand erlaubt

Reifendruckregelanlagen weisen in der Regel ab- oder überstehende Leitungen auf, was zu einer potenziellen Gefährdung von Verkehrsteilnehmern, insbesondere Fussgängern oder Velofahrern, führen könnte. Im Merkblatt ist nun festgeschrieben, dass die Lücken, die zwischen überstehenden Luftleitungen und dem Reifen sowie dem Kotflügel bestehen, so ausgestaltet sein müssen, dass die Gefahr eines Einhängens anderer Verkehrsteilnehmer möglichst gering ist. Konkret darf diese Lücke zwischen den Leitungen und der äussersten Ebene, gebildet durch den Reifen, maximal 80 mm betragen.

Liegt die Ebene der äusseren Reifenflanke aber mehr als 80 mm innerhalb der breitesten Stelle der Achse (z.B. wegen

#### Merkblatt

Das erwähnte Merkblatt des Bundesamts für Strassen steht auf der SVLT-Website www.agrartechnik.ch (Technik – Flyer und Merkblätter) zum Download bereit.

abstehender Radnabe oder Radabdeckungen), darf diese Lücke von 80 mm auch überschritten werden.

Ein weiteres Kriterium betrifft die generelle Breite eines mit einer Reifendruckregelanlage ausgerüsteten Fahrzeugs. Der sogenannte Überstand gegenüber der äussersten Breite des Fahrzeugs darf nämlich nicht mehr als 100 mm pro Seite betragen.

Die Leitungen und Teile der Anlage werden zudem bei der Messung der Fahrzeugbreite mitberücksichtigt. Die zulässige Aussenbreite, inklusive dieser Leitungen, muss innerhalb folgender Werte liegen:

- 2,55 m gesetzliche Höchstbreite (gewerbliche Zulassung).
- 3,00 m für land- und forstwirtschaftliche Ausnahme-Transportfahrzeuge.
- 3,50 m für land- und forstwirtschaftliche Arbeits-Ausnahmefahrzeuge.

Weiter dürfen die Aussenkonturen bis zu einer Höhe von 2,00 m keine scharfen, nach aussen gerichteten Kanten aufweisen.

# Inverkehrbringer in der Pflicht

In die Pflicht genommen wird auch der Inverkehrbringer, also die Personen oder Unternehmen, die ein Produkt in den Handelsverkehr bringen. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch, die Verwendung im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung sowie das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts. Auch Systemhersteller und Umbauer von Reifendruckregelanlagen können Inverkehrbringer sein.

Diese Inverkehrbringer müssen mit einer Selbstdeklaration die fachgerechte Montage, die Sicherung im Falle eines Druckabfalls und die Methode der Druckluftbeschaffung (insbesondere im Zusammenhang bei pneumatischen Bremsen) sowie die Absicherung gegenüber zu hohem Reifenfülldruck dokumentieren. Diese Deklaration dient der Meldung der Änderung an die Zulassungsbehörde (Eintrag im Fahrzeugausweis) und ist als Kopie auf dem Fahrzeug mitzuführen.